

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. April 2011

Nr. 2011/738

KR.Nr. A 019/2011 (DBK)

### **Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Rahmenbedingungen für Talentschulen (26.01.2011) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollten ab der 3. Primarschulklasse bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern arbeiten.

#### **2. Begründung**

Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u.ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (VSG § 8) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (VSG § 10) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthafte und Erfolg versprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon ab der 3. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit fürs Training, bzw. fürs Üben zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross. Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können (weniger Ferien). Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionenumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei: Einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings-, bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Ausgangslage

Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten in den letzten Jahren besondere Massnahmen zur Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen:

- Interpellation Ruedi Nützi vom 6. September 2000: Regelung der Schulgelder für Begabte im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 133/2003)
- Überparteiliche Interpellation vom 29. Januar 2003: Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder (KR. Nr. I 018/2003 DBK)
- Auftrag überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur an der Kantonsschule Solothurn (KR. Nr. A 072/2003 DBK)
- Motion überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur auf der Sekundarstufe I, den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II (KR. Nr. A 073/2003 DBK)
- Interpellation überparteilich vom 4. Mai 2005: Talentförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 079/2005 DBK)
- Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Lostorf) vom 11. März 2008: Begabungs- und Begabtenförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 018/2008 DBK)

Nach dem Grundsatz von Art. 104 der Kantonsverfassung hat jeder Schüler und jede Schülerin Anspruch auf eine seinen bzw. ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Wir streben deshalb die entsprechende Förderung aller Jugendlichen auch im sportlichen und musischen Bereich an. Im Vordergrund steht die Hinführung aller Kinder und Jugendlichen zur sportlichen Betätigung, zu Musik und Kunst, indem der Unterricht Anlässe und Möglichkeiten schafft, damit Schüler und Schülerinnen ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten erkennen und erweitern. Dies schliesst eine zusätzliche, individualisierte Förderung besonders Begabter nicht aus. Das Volksschulgesetz, die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, der Lehrplan für die Volksschule wie auch der Rahmenlehrplan für den Kindergarten des Kantons Solothurn bilden den Rahmen dazu. Die Lektionentafel auf der Primarstufe wurde erweitert durch die Fachbereiche Medienbildung und Frühfremdsprachen, auf der Sekundarstufe I wurde der Lehrplan im Zuge der Sek-I-Reform um drei Fachbereiche erweitert und das 9. Schuljahr in der Sek K, B und E neu ausgestaltet. Die Bildungspläne des Kindergartens und der Volksschule gewährleisten die Koordination und Durchlässigkeit innerhalb einer Schulstufe, von Schulstufe zu Schulstufe wie auch im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass für individuelle Bedürfnisse zunächst individuelle Lösungen auf die individuelle Situation zugeschnitten gesucht und entwickelt werden. Dabei sollen als Basis die sich im Rahmen der Regelklassen bietenden Möglichkeiten genutzt werden. Schulleitungen und Lehrpersonen sind interessiert und bieten Hand, um die entsprechend begabten Schüler und Schülerinnen zu unterstützen. Diese zeichnen sich in der Regel nicht nur durch besondere Begabung aus, sondern auch durch überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Disziplin in ihrem Fachbereich wie auch in der Schule.

### 3.2 Einrichtung besonderer Förderklassen an der Volksschule

Die Einrichtung von besonderen Förderklassen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I für sportlich oder musisch begabte Schüler und Schülerinnen ist auf den bestehenden Rechtsgrundlagen bereits heute möglich. Die Schulträger können solche Förderklassen einrichten. Das Departement für Bildung und Kultur kann das Konzept und die dafür allfällig notwendigen Ergänzungen oder Besonderheiten bewilligen. Die Funktionen- und Aufgabenteilung wie auch die Finanzierung von Kanton und Schulträgern erfolgen im üblichen Rahmen.

Die Schulen Leimental haben an ihrer Sekundarstufe I den bilingualen Sachunterricht seit dem Schuljahr 2005/2006 aufgebaut. Die Schule ging von einem Pilotprojekt zum Fach Geschichte aus, das in Teilen auf Französisch erteilt wird. Das Pilotprojekt wurde evaluiert, der bilinguale Unterricht in Geschichte auf das Schuljahr 2007/2008 hin definitiv eingeführt sowie auf das Schuljahr 2008/2009 um das Fach Geografie erweitert.

### 3.3 Spezielle Förderung

Auf den 1. August 2011 tritt die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) und damit § 36 Spezielle Förderung in Kraft. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 den Rahmen für den Schulversuch Spezielle Förderung bestimmt. Versuchsschulen entwickeln das Angebot Begabungs- und Begabtenförderung. Für leistungswillige Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen stehen sowohl in methodisch-didaktischer als auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gefässe und Möglichkeiten zur Verfügung: Durch Straffen und Verdichten des Schulstoffes (Compacting) können die damit freigegebenen Zeitgefässe für schulische oder ausserschulische Anreicherungsmassnahmen verwendet werden. Dies kann für kognitiv begabte Schüler und Schülerinnen in Form von eigenständigen Forschungs- und Projektarbeiten oder in Form von klassenübergreifenden Gruppenangeboten mit extracurricularen Inhalten erfolgen. Für sportlich oder musisch begabte Kinder und Jugendliche können diese Anreicherungsmassnahmen auch durch schulergänzende, schulexterne Angebote bzw. Training oder Spezialunterricht im jeweiligen Begabungsbereich erfolgen. Bei einem schulischen Standortgespräch werden sowohl die Fördermassnahmen innerhalb der Schule (Straffung des Schulstoffes/Förderplanung) als auch die ergänzenden oder schulexternen Massnahmen mit den Beteiligten vereinbart und anschliessend von der Schulleitung verfügt.

Für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I steht zurzeit ein solches Angebot auf individueller Basis zur Verfügung. Vereinbarungen können gemäss bisheriger Praxis mit der Schulleitung getroffen und von der kantonalen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

### 3.4 Förderung besonderer Begabungen im Rahmen der Regelklassen an der Volksschule

### 3.4.1 Dispensation von einzelnen Unterrichtslektionen

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) ermöglicht in § 22 und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 in § 28<sup>bis</sup> eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern auf Grund begründeter Versäumnisse. Mitglieder von regionalen oder nationalen Kadern können gemäss den Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14. August 1997 für den Besuch von Trainingslagern vom Unterricht dispensiert werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf begründeten Antrag der Eltern Dispensationen für einzelne Unterrichtslektionen verfügen, falls sich diese mit den Trainings- und Übungszeiten überschneiden. Analog können auch für Kinder und Jugendliche mit herausragenden Fähigkeiten im musischen oder künstlerischen Bereich Dispensationsbewilligungen verfügt werden. Dazu gehört zum Beispiel die Förderung an einer Musikakademie, für die der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin eine Bestätigung der Leitung hat. Mit der Bewilligung werden auch die Rahmenbedingungen und die Verantwortlichkeiten geregelt, um allfällige Lücken infolge der Unterrichtsabsenz aufholen zu können.

### 3.4.2 Dispensationen von aufeinanderfolgenden Halbtagen

Dispensationen können gemäss § 22 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) für die Dauer von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen von der Lehrperson bewilligt werden. Für Schulversäumnisse bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung, über die Dispensation mit einer längeren Dauer entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

### 3.4.3 Schulgänzende Angebote

Ergänzende Förderangebote für sportlich, musisch oder künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen stehen in verschiedenen Bereichen zur Verfügung. Der Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen ist ein bedeutendes Angebot. Er wird von den Schulgemeinden geführt, vom Kanton subventioniert und steht allen Interessierten offen. Verschiedene regionale Sportvereine bieten die Förderung im Rahmen von Trainings- und Übungseinheiten an. Die Stadt Solothurn nutzt diese Möglichkeit strukturiert und ergänzt ihren Regelklassenunterricht im Schulhaus Brühl damit. Im musischen und künstlerischen Bereich bestehen Angebote an weiteren Institutionen wie zum Beispiel das junge Theater. In der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule, kommunaler Musikschule, Sportverein und weiteren Institutionen lässt sich für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin ein möglichst optimales und auf die individuellen Bedürfnisse angepasstes Förderangebot planen und umsetzen.

### 3.5 Sonderklassen für sportlich oder musisch besonders begabte Schüler und Schülerinnen

Seit 2004 werden an der Kantonsschule Solothurn Sonderklassen im Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht geführt, zu Beginn im Rahmen eines regulären vierjährigen Maturitätslehrgangs, ab 2006 aufgrund der Erkenntnisse aus der Zwischenevaluation als fünfjähriger Lehrgang mit entsprechend geringerem wöchentlichem Pflichtpensum für die betreffenden Schüler und Schülerinnen. 2008 wurde dieser Schulversuch um weitere drei Jahre verlängert. Das Departement für Bildung und Kultur wurde beauftragt, bis Ende 2011 eine Evaluation des Schulversuchs durchzuführen und aufgrund der Erkenntnisse einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Erkenntnisse aus dieser Evaluation können sowohl in Bezug auf die Führung und Ausgestaltung von Sonderklassen auf der Sekundarstufe II als auch für die Einrichtung von Sonderklassen für musisch und sportlich Begabte auf der Se-

kundarstufe I durch interessierte Schulträger genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation 2008 zeigen, dass sich das Konzept „Sonderklassen für Sport und Kultur“ grundsätzlich bewährt. Vorbehalte sind in Bezug auf die Nachfrage anzubringen. Die Klassenbestände der bisherigen Pilotklassen waren teilweise an der unteren Grenze des betrieblich Sinnvollen. In Bezug auf die Zielgruppe lässt sich feststellen, dass vorwiegend sportlich besonders begabte Jugendliche diesen Lehrgang wählen, musisch und künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen besuchen in der Regel die ordentlichen Maturitätslehrgänge. In Ergänzung dazu bietet die Kantonsschule Olten für sprachlich begabte Schüler und Schülerinnen bilinguale Maturitätslehrgänge an.

### 3.6 Übernahme von Schulgeldern für den Besuch auswärtiger inner- und ausserkantonaler Schulen

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/197 vom 18. Dezember 2007: Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge der Förderung von sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen wurde die gesetzliche Grundlage in § 56 und § 56<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz geschaffen, damit die Gemeinden auch bei besonderen Begabungen verpflichtet werden können, die subventionsberechtigten Schulgelder zu übernehmen. Weiter wurden inner- und ausserkantonale Angebote einander gleichgestellt.

### 3.7 Fazit

Wir begrüssen grundsätzlich jede Initiative, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sportlicher oder kultureller Hinsicht zum Ziel hat. Diese Haltung gilt auch gegenüber der Förderung spezieller Begabungen. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen ist dies gemäss obigen Ausführungen gewährleistet und es sind zurzeit keine zusätzlichen Regelungen erforderlich.

Der Zweck von speziellen Talentschulen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste besteht in der Optimierung von Schulzeit und Trainings- bzw. Übungszeit. Die Bedürfnisse der jungen Sportler und Sportlerinnen unterscheiden sich je nach Sportart und Wohnort stark. Analoges gilt auch für musisch oder künstlerisch begabte Kinder und Jugendliche, bei denen Schule, Fachunterricht und Übungsmöglichkeiten koordiniert werden müssen. Der mit dem Schulweg und dem Weg zur Trainingsstätte bzw. zur ergänzenden Ausbildungsstätte verbundene zeitliche Aufwand muss bei dieser Optimierung mitberücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollen, wo immer möglich, Lösungen innerhalb der regulären Bildungsangebote des Kantons gesucht werden. Die strategischen Behörden der Schulträger aller Stufen und die kantonale Aufsichtsbehörde werden gemäss bisheriger Praxis mithelfen, für die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Kinder und Jugendlichen angemessene Lösungen zu finden.

Wie vorangehend ausführlich dargelegt, bieten die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz und des Lehrplans vielfältige Möglichkeiten für die intensive Schulung und Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen können individuelle, auf die Begabung, die Situation und den Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers abgestimmte Fördermassnahmen grosszügig umgesetzt werden.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, MM, YJP, DK, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (20) Wa, YK, Li, SB, eac, uvb, Eg, MP, RUF, EMF, RF,  
HR, di, Kanzlei

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Finanzdepartement

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Albert Arnold, Schulhausstrasse 2, 4556 Aeschi

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bett-  
lach, Postfach 116, 2544 Bettlach

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat